

**Satzung
für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen
vom 4.11.1999 ¹⁾**

§ 1 ³⁾

Der Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen vertritt die Interessen der älteren Menschen in der Universitätsstadt Gießen. Insbesondere berät er die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat der Universitätsstadt Gießen in allen Fragen der Altenhilfe. Er wirkt bei der Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen der Altenhilfe mit. Er ist in grundsätzlichen Fragen der Altenhilfe und bei sonstigen Maßnahmen, die die Interessen älterer Menschen besonders betreffen, zu hören.

§ 2 ^{2),3)}

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Seniorenbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung bleiben die Mitglieder geschäftsführend im Amt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Männer und Frauen sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Unter den Mitgliedern soll mindestens eine Person sein, die die Belange der ausländischen Menschen wahrnimmt. Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 4 bis 6 scheidern aus, wenn die vorschlagende Organisation oder der Beirat sie abberuft. In diesem Fall ist eine Nachwahl durch die Stadtverordnetenversammlung für den Rest der regelmäßigen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds bzw. stellvertretenden Mitglieds zulässig.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirats sind

1. der Sozialdezernent oder die Sozialdezernentin
2. ein weiteres Mitglied des Magistrats, das vom Magistrat benannt wird
3. sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
4. je eine Person, die von den Wohlfahrtsverbänden entsandt wird:
 - a) Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen e.V.
 - b) Caritasverband Gießen e.V.
 - c) Der Paritätische LV Hessen e.V., Regionalgeschäftsstelle Gießen
 - d) Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Marburg-Gießen e.V.
 - e) Diakonisches Werk Gießen e.V.
5. je eine Person, die das 55. Lebensjahr vollendet haben soll, die von den in der Altenhilfe und Altenarbeit tätigen Organisationen, Verbänden, Vereinen und Gruppen entsandt wird:
 - a) Deutscher Gewerkschaftsbund Region Mittelhessen
 - b) Ehrenamt Gießen e.V.
 - c) Ev. Dekanat Gießen
 - d) Forum Alter und Jugend e.V.
 - e) Gesamtverein der Gießener Fünfgiger-Vereinigungen

- f) Gießener Arbeitskreis für Behinderte e.V.
- g) Hospiz-Verein Gießen e.V.
- h) Initiative Demenzfreundliche Kommune – Stadt und Landkreis Gießen e.V.
- i) Kath. Dekanat Gießen
- j) Netzwerk LSBT*IQ Mittelhessen
- k) Sozialverband VdK, Ortsverband Gießen
- l) Sportkreis Gießen e.V.
- m) Stationäre Altenpflegeeinrichtungen, Einrichtungsbeirat

6. ein Mitglied des Ausländerbeirats.

§ 3 ³⁾

Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 erhalten eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen.

§ 4

Der Seniorenbeirat tagt öffentlich. Er tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal/Jahr zusammen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder, der unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu stellen ist, muß er einberufen werden. Über seine Sitzungen, insbesondere über seine Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 5 ²⁾

Der Seniorenbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ergänzend gilt § 53 Abs. 1 und 2 HGO entsprechend.

§ 6

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Darüber hinaus ist ein Schriftführer/eine Schriftführerin zu wählen.

§ 7 ²⁾

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats ist das Amt für soziale Angelegenheiten der Universitätsstadt Gießen.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- 1) Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 16.02.2000.
- 2) §§ 2 Abs. 1, Abs. 3, 5, 7 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen vom 16.12.2010 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen Zeitung“ und im „Gießener Anzeiger“ am 19.01.2011).
- 3) § 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 5 geändert, § 2 Abs. 1 Satz 6 und 7 angefügt, § 2 Abs. 2 und § 3 Satz 2 geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen vom 16.12.2021 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 22.12.2021).